

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Fußgönheim vom 09.07.2024

Der Ortsgemeinderat Fußgönheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL

§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

2. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 3 Sonstige Bekanntmachungen

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 7 Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister

4. Abschnitt

ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE

§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten und der Geschäftsbereiche

5. Abschnitt

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER, ORTSBEIGEORDNETE, MITGLIEDER VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER VON EHRENÄMTERN

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen

§ 16 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

6. Abschnitt

TON- UND BILDAUFNAHMEN SOWIE TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN

§ 17 Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

7. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt**WAPPEN, FLAGGEN, DIENSTSIEGEL****§ 1 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel**

(1) Die Ortsgemeinde Fußgönheim führt ein Wappen. Das Wappen zeigt im gespaltenen oberen Feld des geteilten Wappenschildes vorne in Gold das rote Bolander Rad, hinten den rotbewehrten silbernen Leiningener Adler in blau; im unteren silbernen Felde springt ein roter Fuchs nach rechts an.

(2) Die Ortsgemeinde Fußgönheim führt eine Flagge. Die Flagge ist von rot und weiß geviert; darin das in Absatz 1 beschriebene Wappen.

(3) Die Ortsgemeinde Fußgönheim führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.

2. Abschnitt**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, bei Nichterscheinen des Amtsblattes und in Dringlichkeitsfällen **in der „Die Rheinpfalz“ sowie durch Aushang im Schaukasten am Rathaus.**

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Maxdorf zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.

(3) In Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt oder der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Amtsstraße 10.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Absatz 3.

§ 3 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben (gesetzlich vorgeschriebene und andere) **erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf. Wenn in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten eine andere Form bestimmt ist, so wird diese gewählt.**

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde; in Ausnahmefällen an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in § 2 Abs. 3 festgelegten Stellen befinden.

3. Abschnitt

AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES, ÜBERTRAGUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN**§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
5. Landwirtschaftsausschuss
6. Schulträgerausschuss
7. Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Ziffer 1 – 2 bestehen aus 7 Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern. Die Ausschüsse nach Abs. 1 Ziffer 3 – 6 bestehen aus 5 Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder bzw. deren Stellvertreter soll überwiegen.

§ 6 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur; insbesondere die Vorberatung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, die Verfügung über Gemeindevermögen, Personalangelegenheiten und Satzungen. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind.

(2) Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung, für Friedhofsangelegenheiten und für alle umweltschutzrelevanten Angelegenheiten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die vorbereitende Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss ist für Fragen der Jugend, der Senioren, den Jugend- und Seniorentreff, sowie für alle sozialen, kulturellen und sportlichen Angelegenheiten zuständig.

(5) Der Landwirtschaftsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständig.

(6) Der Schulträgerausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Schule zuständig. Empfehlungen des Schulträgerausschusses sind den Ausschüssen und dem Gemeinderat zu übermitteln.

Hinweis der Verwaltung:

Der Schulträgerausschuss gehört zu den durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen. Bei der Zusammensetzung gehen die Bestimmungen des besonderen Gesetzes vor. (§ 90 Schulgesetz)

Das Schulgesetz regelt grundsätzlich die Abgrenzung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Schulträger. Der Schulträgerausschuss darf nur für die dort formulierten Trägerangelegenheiten, nicht aber für alle Angelegenheiten der Schule zuständig sein.

§ 7 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:

- a) Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis 50.000 EURO.
- b) Verfügung über Gemeindevermögen und Gewährung von Zuwendungen bis 2.500 Euro,
- c) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 150 Euro bis 750 Euro,
- d) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in Höhe von mehr 10.000 EURO.
- e) Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO.
- f) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht zeitnah eine Ratssitzung ansteht.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(2) Dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzausschuss werden zur abschließenden Entscheidung im Einzelfall übertragen:

- a) Auftragsvergaben **im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 EURO**,
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen in Höhe von mehr 10.000 EURO.
- c) Die Herstellung des Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und Erteilung der Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch
- d) Ausnahmen und Befreiungen gem. § 88 Abs. 7 i. V. m. § 65 Abs. 5 Landesbauordnung.

(3) Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass eine Angelegenheit dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird. Wird im Ausschuss keine Beschlussmehrheit erzielt, muss die Angelegenheit dem Ortsgemeinderat vorgelegt werden.

(4) Die Übertragung weiterer, abschließender Entscheidungen und Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt, sofern dem Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher

entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Für die Übertragung und Entziehung der abschließenden Entscheidung bzw. der Zuständigkeit ist die Mehrheit der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

§ 9 Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 47 Abs. 1 Ziff. 3, 48 GemO die Entscheidung im Einzelfall in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Leistung und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 EURO und bis zu 25.000 EURO im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Der Gemeinderat ist darüber zu informieren.
- b) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 EURO und bis zu 10.000 EURO im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Der Gemeinderat ist darüber zeitnah zu informieren.
- c) Befristete Niederschlagung von Forderungen
- d) Unbefristete Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 150 Euro,
- e) Vergabe von Wohnbauplätzen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten und im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden
- f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristenwahrung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten.

4. Abschnitt**ORTSBEIGEORDNETE, GESCHÄFTSBEREICHE****§ 10 Zahl der Ortsbeigeordneten und der Geschäftsbereiche**

- (1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt 2.
- (2) Der 1. Ortsbeigeordnete erhält einen Geschäftsbereich.

5. Abschnitt**AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, FRAKTIONEN, EHRENAMTLICHE ORTSBÜRGERMEISTER, ORTSBEIGEORDNETE, MITGLIEDER VON GEMEINDEAUSSCHÜSSEN UND SONSTIGE INHABER VON EHRENÄMTERN****§ 11 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ortsgemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Für die Anschaffung von elektronischen Geräten zur Durchführung der digitalen Rats- und Gremienarbeit wird ein gemeindlicher Zuschuss, auf der Grundlage der Richtlinie „über den Einsatz des Rats- und Bürger/innen*informationssystems der Verbandsgemeinde Maxdorf und der Ortsgemeinden Birkenheide, Fußgönheim und Maxdorf“, in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und eines Gemeindeausschusses 30 EURO beträgt.

(5) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Durchschnittssatz von 30 EURO je Mitglied gewährt.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, 4 erhalten Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Fraktionen

(1) Als Aufwandsentschädigung erhält jede Fraktion zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen Grundbetrag von 30 und einen Sockelbetrag von 30 EURO jährlich für jedes der Fraktion angehörende Mitglied im Gemeinderat.

(2) Die Verwendung der Fraktionsentschädigung ist bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 13 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Ist der Ortsbürgermeister gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde beträgt seine Aufwandsentschädigung 60 v. H. nach Satz 1.

(2) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung ab dem gleichen Zeitpunkt entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Der Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

(4) Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. des Ortsbürgermeisters.

(5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen in Vertretung des Ortsbürgermeisters die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die in Vertretung des Ortsbürgermeisters Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde vornehmen, erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, richtet sich nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

(7) Eine nach Absatz 4-6 gewährte Aufwandsentschädigung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung anzurechnen. § 11 Abs. 2, 3 Satz 2, 5 gilt entsprechend.

§ 15 Entschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Für die Berechnung wird je Stunde Einsatzdauer das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 3, Bewährungsstufe 1 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 16 Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Sitzungspauschale, incl. Fahrkostenerstattung, in Höhe von 45,00 € je Sitzung. Die Mitglieder des Gemeinderates im Umlegungsausschuss werden nach den ortsüblichen Sitzungsentgelten entschädigt.

6. Abschnitt

TON- UND BILDAUFNAHMEN SOWIE TON- UND BILDÜBERTRAGUNGEN

§ 17 Ausschluss von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig.

7. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 08.09.2009 außer Kraft.

Fußgönheim,
gez.

Seifert-Leschhorn
Ortsbürgermeisterin